



EDK Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
CDIP Confédération suisse des directeurs cantonaux de l'instruction publique
CDPE Conferenza svizzera dei direttori cantonali della pubblica educazione
CDEP Conferenza svizra dals directurs chantunals da l'educaziun publica



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBF

Vorschulbereich

Kapitel 3 des Schweizer Beitrags für die Datenbank «Eurybase – The database on education systems in europe» (EDK/IDES [Stand 5.November 2007])

Dieses Kapitel wurde im Rahmen des schweizerischen Beitrags an die Datenbank Eurybase des Europäischen Informationsnetzes Eurydice der Europäischen Union konzipiert. Eurybase ist eine Datenbank zu den Bildungssystemen in Europa. Der Schweizer Beitrag ist das Resultat einer Zusammenarbeit zwischen dem Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF) und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).

Zurzeit ist es nicht möglich, den schweizerischen Beitrag in dem internationalen Kontext zu zeigen, für den er konzipiert ist, nämlich in einer relationalen Datenbank (Eurybase), die internationale Überblicke und Vergleiche zulässt. Deshalb enthält er auch gewisse Redundanzen zwischen den einzelnen Kapiteln und Unterkapiteln.

- Eurybase – The database on education systems in Europe: http://www.eurydice.org/portal/page/portal/Eurydice/DB_Eurybase_Home
- Eurydice – The information network on education in Europe: <http://www.eurydice.org/portal/page/portal/Eurydice>
- Staatssekretariat für Bildung und Forschung (SBF): http://www.sbf.admin.ch/htm/index_de.php
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): <http://www.edk.ch/>

Inhaltsverzeichnis

3. Vorschulbereich	3
3.1. Geschichtlicher Überblick.....	3
3.2. Laufende Debatten	4
3.3. Rechtliche Grundlagen	5
3.4. Allgemeine Ziele	6
3.5. Geografische Verteilung der Bildungseinrichtungen.....	7
3.6. Aufnahmebedingungen und Wahl der Einrichtungen	8
3.7. Finanzielle Hilfen für Familien	9
3.8. Niveaus und Altersgruppen.....	9
3.9. Zeitliche Gliederung	10
3.9.1. Aufbau des Schuljahres.....	10
3.9.2. Wöchentliche und tägliche Unterrichtsdauer.....	11
3.10. Curriculum	11
3.11. Methoden und Unterrichtsmittel	12
3.12. Evaluation, Übergang Vorschule/Primarstufe.....	13
3.13. Fördermassnahmen.....	13
3.14. Privates Bildungswesen.....	13
3.15. Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen.....	14
3.16. Statistische Daten.....	15

3. Vorschulbereich

Im Vorschulbereich wird zwischen familienergänzender Kinderbetreuung und Vorschulerziehung unterschieden:

Familienergänzende Kinderbetreuung

Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulbereich basieren auf Freiwilligkeit und liegen in der Regel in der Verantwortung der Gemeinden oder von Privaten und werden nicht zum öffentlichen Bildungssystem gezählt.

Folgende Einrichtungen und Angebote können unterschieden werden:

- **Kindertagesstätten** (auch Krippen genannt) sind öffentliche oder private Einrichtungen, in denen Kinder ab zwei Monaten bis zum Vorschul- oder Schuleintritt ganztägig oder teilzeitlich betreut werden.
- Die Betreuung in **Tagesfamilien** erfolgt durch Tagesfamilien, welche die Kinder gemeinsam mit den eigenen Kindern betreuen. Die Betreuung ist sehr flexibel und kann stundenweise, halbtags oder ganztags geschehen.
- Weitere Angebote oder Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung wie **Kinderhorte, Spielgruppen, Mittagstische** oder **Ganztagesvorschulen** werden unter 3.15. behandelt.
- Neben diesen formellen Angeboten gibt es **informelle nicht institutionalisierte Betreuungsformen** wie die Betreuung durch Verwandte, Bekannte oder durch bezahlte Privatpersonen (vgl. 3.6.).

Vorschule

Die Vorschuleinrichtungen der verschiedenen Sprachregionen haben sich unterschiedlich entwickelt, was sich auch in ihren konzeptionellen Ausrichtungen niederschlägt; in den letzten Jahren hat eine Annäherung stattgefunden. Der Kindergarten ist in der deutschsprachigen, die école enfantine in der französischsprachigen und die scuola dell'infanzia in der italienischsprachigen Schweiz angesiedelt. Die scuola dell'infanzia unterscheidet sich von der Vorschule der anderen zwei Sprachregionen dahingehend, dass sie Kinder bereits ab drei Jahren aufnimmt und so ein breites Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung übernimmt, das in der übrigen Schweiz von anderen Einrichtungen angeboten wird.

3.1. Geschichtlicher Überblick

Die jeweiligen sozialpolitischen, ökonomischen und kulturellen Bedingungen und die unterschiedlichen Trägerschaften haben die Entwicklung der Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung und der Vorschule beeinflusst.

Familienergänzende Kinderbetreuung

Einrichtungen für familienergänzende Kinderbetreuung entstanden im 19. Jahrhundert, um allein gelassene Säuglinge und Kleinkinder von sozial Bedürftigen zu verwahren. Von Beginn an waren solche Einrichtungen als Notlösungen erachtet worden. Ein erkennbarer Wandel in Richtung einer positiveren Einschätzung zur familienergänzenden Kinderbetreuung beruht

auf gesellschaftlichen Entwicklungen: u.a. die zunehmende Erwerbstätigkeit der Frauen, die zunehmende Vielfalt von Familienformen, eine steigende Zahl von allein erziehenden Eltern sowie als Massnahme zur Chancengleichheit im Sinne einer möglichst frühen Integration von Kindern mit bildungsfernem Familienhintergrund und Kindern mit Migrationshintergrund (vgl. 3.4.).

Vorschule

Die Vorschule entwickelte sich unabhängig von der Schule. Sie entstand aufgrund privater Initiative und galt lange Zeit als „Bewahrungsanstalt“, später als Ort, an denen Kinder erzogen und sozialisiert wurden. Die Vorschule, verstanden als Lebens-, Spiel- und Erfahrungsraum für Kinder, zielte auf die Förderung der kindlichen Individualität. Lernziele wurden namentlich in der deutschsprachigen Schweiz nicht oder nur in einem sehr allgemeinen Rahmen fixiert. Der Kindergarten in der deutschsprachigen Schweiz grenzte sich lange Zeit klar von der Schule ab. Erst Mitte der 1980er-Jahre nahmen Bestrebungen zu, die Vorschule und die Schule einander anzunähern. Die école enfantine, die gezielt auf den Eintritt in die Schule vorbereiten sollte, wurde eher als dem Schulsystem zugehörig betrachtet. Die Förderung der kognitiven Entwicklung stand im Vordergrund. Die Bedeutung eines stimulierenden Milieus und die Förderung einzelner Persönlichkeitsbereiche kamen später hinzu. Die scuola dell'infanzia im Kanton Tessin unterschied sich in ihrer Konzeption und Ausrichtung von diesen zwei Modellen. Im 19. Jahrhundert wurden im Kanton Tessin Betreuungsorte für Kinder von Fabrikarbeiterinnen geschaffen. Bis heute gehört zum Leitgedanken, dass Kinder ab drei Jahren das Lernen in einer grösseren Gruppe ausserhalb der Familie brauchen. Die Eingliederung in die Gesellschaft ist ein Ziel, für das auch der Staat einsteht. Im Gegensatz zur deutschsprachigen Schweiz, in der die Erziehung im Vorschulalter traditionell als Aufgabe der Familie aufgefasst worden ist.

3.2. Laufende Debatten

Familienergänzende Kinderbetreuung

Es erfolgt ein Perspektivenwechsel: Nicht nur Kinder von erwerbstätigen Eltern, sondern grundsätzlich alle Kinder sollen familienergänzende Betreuung in Anspruch nehmen können. Das Angebot an Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Die Nachfrage ist jedoch immer noch grösser als das Angebot (vgl. 3.5.). Der Mangel an Betreuungsplätzen wird in der Öffentlichkeit und auf politischer Ebene stark thematisiert. Verschiedene Kantone haben rechtliche Grundlagen geschaffen, um den Aufbau von familienergänzenden Einrichtungen zu fördern. 2003 ist das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung in Kraft getreten. Es regelt ein auf acht Jahre befristetes Impulsprogramm (vgl. 3.3.). Damit soll die Schaffung zusätzlicher Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern gefördert werden. Bis Ende Januar 2006 sind insgesamt 13'400 Betreuungsplätze neu geschaffen worden. Zusätzlich sollen im Rahmen dieses Impulsprogramms Pilotprojekte subventioniert werden, welche die Einführung von Betreuungsgutscheinen erproben (vgl. 3.7.).

Vorschule

In der Vorschule laufen Entwicklungen, die auch mit der Primarstufe in Zusammenhang stehen:

- Die neue Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat; vgl. 2.2.2.) sieht eine Ausdehnung der Schulpflicht auf die Vorschule vor (vgl. 2.5.; 3.8.). Dies entspricht der Tendenz in den Kantonen, den bis anhin freiwilligen Vorschulbesuch in ein Obligatorium zu überführen (vgl. 3.6.).

- Die Vorschule und die ersten Primarstufenjahre werden zunehmend als eine Einheit betrachtet, in der Kinder gemäss ihren Bedürfnissen und ihrem Entwicklungsstand schrittweise in der Entwicklung ihrer Kompetenzen, ihrer Kreativität und ihrer Fertigkeiten optimal gefördert werden. Verschiedene Kantone erproben neue Gestaltungsformen der Schuleingangsstufe (vgl. 3.8.) und betonen neue Bildungsaufgaben für die Vorschule.
- Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vom 4. Oktober 2002: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c861.html>
- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>

3.3. Rechtliche Grundlagen

Familienergänzende Kinderbetreuung

Der Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung wird gesamtschweizerisch auf der Grundlage des Artikels 316 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) in der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) geregelt. Die Verordnung legt in einem sehr allgemeinen Rahmen fest, ab wann eine behördliche Bewilligung eingeholt werden muss. Eine Bewilligung ist erforderlich, wenn mehrere Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber zur Betreuung aufgenommen werden. Zuständig für die Bewilligung und Aufsicht ist die Vormundschaftsbehörde oder eine andere vom Kanton bezeichnete Stelle. Kindertagesstätten und Kinderhorte sind bewilligungspflichtig. Für die Aufnahme von Kindern bei Tagesfamilien besteht nur eine Meldepflicht. Die Kantone sind befugt, weitere Bestimmungen zum Schutz von Unmündigen, die ausserhalb des Elternhauses aufwachsen, zu erlassen.

Verschiedene Kantone besitzen Bestimmungen, die das Pflegekinderwesen bzw. die familienergänzende Kinderbetreuung zusätzlich regeln. Einige Kantone wenden ausschliesslich die Bundesverordnung an und verzichten auf eine kantonale Regelung.

Der Verband Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS) hat Betriebsrichtlinien erlassen, zu deren Einhaltung sich die Mitgliedsbetriebe verpflichten. Zurzeit werden Qualitätsstandards und -ziele erarbeitet, diese werden die Betriebsrichtlinien ersetzen.

Seit 2003 ist das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung in Kraft getreten (befristet bis 2011). Der Bund ist demnach befugt, neu eröffnete Kindertagesstätten, Strukturen für die Koordination der Betreuung in Tagesfamilien sowie schulergänzende öffentliche Betreuungsangebote wie Tagesschulen, Kinderhorte oder Mittagstische während höchstens zwei bis drei Jahren finanziell zu unterstützen, wobei die Unterstützung höchstens einen Drittel der Kosten deckt. Die Bundesfinanzierung steht als Ergänzung anderer Finanzquellen der öffentlichen Hand, namentlich der Kantone und Gemeinden sowie Dritter.

Vorschule

Der Bereich der Vorschule wird in den kantonalen Gesetzgebungen geregelt. Mehrheitlich wird die Vorschule als Teil der öffentlichen Schule betrachtet und somit auch in den Schulgesetzen geregelt. Einige Kantone besitzen eigene Vorschulgesetze. Der Vorschulunterricht fällt auf Bundesebene nicht unter den Grundschulunterricht, der in der Bundesverfassung (BV Art. 19; Art. 62) geregelt wird (vgl. 2.5.) und ist somit auf Bundesebene nicht obligatorisch. Verschiedene Kantone besitzen ein Vorschulobligatorium (vgl. 3.6.). Die neue Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der

obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat; vgl. 2.2.2.) legt den Beginn der obligatorischen Schule auf das vierte Altersjahr fest; die Vorschule wird in den Regel-Ausbildungsverlauf integriert und damit obligatorisch.

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c101.html>
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c210.html>
- Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c211_222_338.html
- Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vom 4. Oktober 2002: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c861.html>
- Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vom 9. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c861_1.html
- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>

- Regelungen zur familienergänzenden Kinderbetreuung in kantonalen Verfassungen (IDES, 2007): <http://edudoc.ch/record/3824/>
- Verband Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS): Betriebsrichtlinien (Version 2006): <http://www.krippenverband.ch/index.php?id=72>
- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>

- Verband Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS): <http://www.krippenverband.ch/>
- Tagesfamilien Schweiz: <http://www.tagesfamilien.ch/>

3.4. Allgemeine Ziele

Familienergänzende Kinderbetreuung

Heute wird die Aufgabe der familienergänzenden Kinderbetreuung nicht nur darin gesehen, die Erwerbstätigkeit der Eltern zu ermöglichen. Es wird vielmehr betont, dass eine frühe und umfassende familienergänzende Kinderbetreuung eine wichtige Intervention zur Stützung und Entlastung der Familie ist, sowie eine wichtige Massnahme zur Integration und Sozialisation von Kindern mit Migrationshintergrund und Kindern mit bildungsfernem Familienhintergrund darstellt. Für diese Kinder können die Bildungschancen erhöht werden, indem sie beim Erwerb jener Grundkompetenzen gefördert werden, die für eine erfolgreiche Schullaufbahn entscheidend sind.

Vorschule

Die Vorschule fördert die individuelle Entwicklung und das soziale Lernen und bereitet die Kinder auf die Schule vor. Es steht eine ganzheitliche Förderung der Entwicklung im sozioaffektiven, psychomotorischen und kognitiven Bereich im Vordergrund. Damit den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Kinder optimal Rechnung getragen werden kann, soll das Einschulungsalter in der Schweiz vorverlegt und die Einschulung flexibler sowie individueller gestaltet werden (vgl. 3.8.). So können auch Kinder mit Migrationshintergrund und Kinder aus bildungsfernen Familien im obligatorischen Bildungsangebot gute Entwicklungs- und Bildungschancen erhalten.

3.5. Geografische Verteilung der Bildungseinrichtungen

Familienergänzende Kinderbetreuung

Auf gesamtschweizerischer Ebene gibt es keine Erhebung zum Angebot und zur Nachfrage der familienergänzenden Kinderbetreuung. Deshalb wird jeweils auf Schätzungen, Hochrechnungen und lokale Studien zurückgegriffen. In verschiedenen Kantonen und Städten sind in den letzten Jahren Untersuchungen zur Situation der familienergänzenden Kinderbetreuung durchgeführt worden; oder Kantone, Gemeinden sowie potenzielle Trägerschaften klären mittels Umfragen die Nachfrage nach Betreuungsplätzen ab.

Es besteht Konsens darüber, dass das Angebot an familienergänzenden Betreuungsplätzen hinter der Nachfrage zurückbleibt, namentlich bei Plätzen in Kindertagesstätten bestehen lange Wartezeiten. Bund und Kantone verfolgen Massnahmen, um den Aufbau von familienergänzenden Einrichtungen zu fördern (vgl. 3.2.). Angebot, Nachfrage und Nutzung variieren jedoch auch regional und innerhalb der Kantone (ländliche oder städtische Gebiete): In der französisch- und der italienischsprachigen Schweiz ist der Anteil der Haushalte, die ein familienergänzendes Betreuungsangebot nutzen, grösser als der Anteil der Haushalte der deutschsprachigen Schweiz. Die Nachfrage ist in Städten deutlich höher als in der Agglomeration oder in ländlichen Gebieten. Das Angebot an familienergänzenden Plätzen ist in grösseren Kantonen und Städten grösser.

Die Situation im Kanton Tessin ist anders: Im Bereich der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Vorschulalter deckt hauptsächlich die scuola dell'infanzia die Bedürfnisse ab. 65% der Dreijährigen und nahezu 100% der Kinder von vier und fünf Jahren werden im Kanton Tessin in einer scuola dell'infanzia betreut.

Vorschule

Auch wenn der Besuch der Vorschule bis anhin nicht in allen Kantonen obligatorisch ist, besteht in der Regel ein Angebotsobligatorium (vgl. 3.6.): Die Kantone verpflichten die Gemeinden dazu, den Besuch der Vorschule während mindestens einem Jahr anzubieten. Faktisch besuchen annähernd 100% der Kinder während mindestens einem Jahr die Vorschule.

Träger der Vorschulen sind mehrheitlich die Gemeinden aber auch Kantone oder private Institutionen.

Die Vorschulen und Primarschulen können sich auf dem gleichen Schulareal befinden. Da die Standorte von Vorschulen so angelegt sind, dass der Weg zwischen Wohnort der Kinder und der Vorschule möglichst kurz und gefahrenlos ist, kann eine räumliche Distanz zwischen Vorschule und Primarschule bestehen, was die Zusammenarbeit zwischen den Stufen – gerade im Hinblick auf die neue Schuleingangsstufe (vgl. 3.8.) – erschweren kann.

- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>
- Familienergänzende Kinderbetreuung in der Schweiz: aktuelle und zukünftige Nachfragepotenziale: wissenschaftlicher Bericht : Schlussbericht (Iten [et al.], 2005): <http://edudoc.ch/record/24070>
- Verband Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS): <http://www.krippenverband.ch/>
- Tagesfamilien Schweiz: <http://www.tagesfamilien.ch/>

3.6. Aufnahmebedingungen und Wahl der Einrichtungen

Familienergänzende Kinderbetreuung

Es können folgende Formen unterschieden werden:

- Zu **formellen institutionalisierten Betreuungsformen** gehören u.a. Kindertagesstätten, Kinderhorte oder Tagesfamilien. Die Aufnahmebedingungen richten sich nach den Einrichtungen und der Art der Angebote. Verschiedene Faktoren wie die Ausgestaltung der Betreuungsangebote (Preis, Distanz zum Wohnort, Öffnungszeiten), sozioökonomische und demografische Haushaltsmerkmale und Merkmale wie Ausbildung und Arbeitszeiten der Eltern beeinflussen die Wahl der familienergänzenden Kinderbetreuung.
- Zu **informellen Betreuungsformen** gehören die Betreuung durch Verwandte oder Bekannte oder die private Anstellung einer Person für die Kinderbetreuung. In der Schweiz werden informelle Lösungen bevorzugt: Die familienergänzende Betreuung wird primär von Verwandten und Bekannten gewährleistet.

Vorschule

In der Vorschule gibt es keine Aufnahmeverfahren. Die Kinder treten in die Vorschule ein, wenn sie das vorgegebene Alter erreicht haben.

Rund ein Drittel der Kantone kennen ein Besuchsobligatorium; die Kinder müssen die Vorschule während einem Jahr – in wenigen Kantonen während zwei Jahren – besuchen; die übrigen Kantone kennen bis anhin noch kein Besuchsobligatorium für die Vorschule (vgl. 2.5.). Faktisch besuchen annähernd 100% der Kinder während mindestens einem Jahr die Vorschule. Es besteht in der Regel ein Angebotsobligatorium; die Kantone verpflichten die Gemeinden, Vorschulen zu führen. Die Mindestverpflichtung besteht darin, den Kindern einen einjährigen Vorschulbesuch zu ermöglichen. Demnach haben Kinder ein Anrecht auf eine Vorschulerziehung – je nach Kanton – von einem oder zwei Jahren (im Kanton Tessin drei Jahre).

Das Mindestalter beim Eintritt in die Vorschule variiert je nach Kanton: Mehrheitlich ist der Eintritt ab vier Jahren möglich, in einigen Kantonen ab fünf. Die scuola dell'infanzia nimmt bereits Kinder ab dem dritten Altersjahr auf – der Besuch der Vorschule dauert dann drei Jahre.

Die neue Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat; vgl. 2.2.2.) integriert die Vorschule in die obligatorische Schule. Die Einschulung soll für alle Kinder mit dem vollendeten vierten Altersjahr (Stichtag 31. Juli) erfolgen.

- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>

3.7. Finanzielle Hilfen für Familien

Familienergänzende Kinderbetreuung

Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung werden häufig von privaten Organisationen geführt. Teilweise führen auch Arbeitgeber eigene Betriebskindertagesstätten oder beteiligen sich finanziell an bestehenden Angeboten. In öffentlichen sowie in subventionierten privaten Einrichtungen sind die Tarife nach dem Einkommen der Eltern abgestuft. In privaten, nicht subventionierten Strukturen muss in der Regel der volle Preis bezahlt werden, es kann jedoch ein einkommensabhängiges Zahlungssystem zur Anwendung kommen. Subventionen der öffentlichen Hand für die familienergänzende Kinderbetreuung werden heute in der Regel direkt an die Anbieter ausgerichtet. Im Rahmen des Impulsprogramms des Bundes zur Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung (vgl. 3.3.) unterstützt der Bund Kindertagesstätten und Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung. Künftig werden durch dieses Impulsprogramm auch Pilotprojekte subventioniert, bei denen Gutscheine für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten an Einzelpersonen abgegeben werden (ab 1. Oktober 2007 begrenzt auf drei Jahre). Damit werden Familien als Bezügerinnen subventioniert, indem sie mit Gutscheinen Betreuungsleistungen ihrer Wahl kaufen können.

Vorschule

Der Besuch der öffentlichen Vorschulen ist kostenlos. In Vorschuleinrichtungen, die den Kindern ein Mittagessen abgeben, beteiligen sich die Eltern oft an den Kosten für die Mahlzeiten.

Für Tagesstrukturen im Rahmen der neuen Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) wird auf 4.9.2. verwiesen.

- Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vom 4. Oktober 2002: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/c861.html>
- Verordnung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung vom 9. Dezember 2002: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c861_1.html
- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>

3.8. Niveaus und Altersgruppen

Familienergänzende Kinderbetreuung

Das Alter der Kinder hängt von der jeweiligen Einrichtung ab; in der Regel werden Kinder im Alter ab zwei Monaten bis sechs Jahre aufgenommen und in altersheterogenen Gruppen betreut.

Der Verband Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS) hat Betriebsrichtlinien erlassen:

- als Richtzahl für eine Kindergruppe gelten zehn Plätze;
- Kinder bis zu 18 Monaten beanspruchen 1,5 Plätze. In einer altersgemischten Gruppe sollten maximal zwei Kinder bis zu 18 Monaten aufgenommen werden. In einer Säuglingsgruppe sollten maximal sechs Kinder im Alter von zwei bis 18 Monaten betreut werden;
- für eine Gruppe von acht bis zehn Kindern müssen mindestens zwei Personen anwesend sein, davon eine ausgebildete.

KiTaS erarbeitet zurzeit neue Qualitätsstandards und -ziele, welche die Betriebsrichtlinien ersetzen werden.

Die kantonalen Bestimmungen für eine Betriebsbewilligung können von diesen Betriebsrichtlinien abweichen.

Vorschule

Das Eintrittsalter der Kinder variiert je nach Kanton zwischen drei und fünf Jahren (vgl. 3.6.). Die Kinder werden altersheterogen unterrichtet. Klassengrößen werden von den Kantonen festgelegt. Das Eintrittsalter in die Primarstufe erfolgt mehrheitlich mit sechs Jahren (vgl. 4.6.).

Mehrere Kantone führen Schulversuche mit einer flexiblen Schuleingangsstufe für vier- bis achtjährige Kinder. Dabei wird die Vorschule mit den ersten Primarschuljahren zusammengeführt: In der **Basisstufe** werden die zwei Vorschuljahre mit den ersten zwei Jahren der Primarstufe zusammengefasst. In der **Grundstufe** werden die zwei Vorschuljahre mit dem ersten Primarschuljahr zusammengefasst. Der Übergang innerhalb der Schuleingangsstufe verläuft flexibel, je nach Entwicklung und Bedürfnissen des Kindes. Sie kann in kürzerer oder längerer Zeit durchlaufen werden. Die Klassen werden in der Regel altersheterogen und von zwei Lehrpersonen mit 150 Stellenprozenten geführt. Kinder können sich so nach ihrem eigenen Rhythmus und entsprechend ihren Fähigkeiten entwickeln.

Die neue Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat; 2.2.2.) sieht ein Vorschulobligatorium vor, der Eintritt in die Vorschule erfolgt mit dem vollendeten vierten Altersjahr. Dabei sollen verschiedene kantonale Modelle möglich sein (Modelle der Schuleingangsstufe sowie die bisherige Struktur Vorschule-Primarschule).

- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- Verband Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS): Betriebsrichtlinien (Version 2006): <http://www.krippenverband.ch/index.php?id=72>
- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>
- Verband Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS): <http://www.krippenverband.ch/>

3.9. Zeitliche Gliederung

3.9.1. Aufbau des Schuljahres

Familienergänzende Kinderbetreuung

Die Öffnungszeiten von Kindertagesstätten variieren; es gibt keine offiziellen Vorgaben. Sie sind in der Regel fünf Tage pro Woche zwischen 6.30 und 18.30 Uhr geöffnet. Je nach Einrichtung kann der Betrieb während gewissen Wochen geschlossen werden, in denen keine Kinder betreut werden.

Die Betreuung bei Tagesfamilien erfolgt flexibler. Es kann auf die individuellen Bedürfnisse von Eltern und Kindern eingegangen werden.

Vorschule

Das Schuljahr der Vorschule richtet sich nach demjenigen der Primarstufe (vgl. 4.9.1.).

- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>

3.9.2. Wöchentliche und tägliche Unterrichtsdauer

Familienergänzende Kinderbetreuung

In Kindertagesstätten werden die Kinder ganztags oder teilzeitlich betreut. Die Betreuung bei Tagesfamilien kann flexibler erfolgen und auf die individuellen Bedürfnisse von Eltern und Kindern eingehen.

Vorschule

Die Unterrichtsdauer der Vorschule variiert je nach Kanton und Vorschuljahr. Im letzten Jahr vor Eintritt in die Primarschule beträgt die Anzahl Lektionen mehrheitlich 21 bis 25. In Kantonen, in welchen die Kinder die Vorschule während zwei Jahren besuchen, besteht im ersten Vorschuljahr die Möglichkeit, den Vorschulbesuch zu reduzieren.

Die Einführung von umfassenden Blockzeiten zu mindestens dreieinhalb Stunden an fünf Vormittagen wird in verschiedenen Kantonen erprobt. Die Kantone können es auch den Gemeinden überlassen, ob sie Blockzeiten einführen wollen. Je nach Gemeinde können die Kinder während der Mittagszeit und während Randzeiten betreut werden. In der scuola dell'infanzia werden die Kinder zwischen 8.30 Uhr und 15.45 Uhr betreut. An vier Tagen werden die Kinder über die Mittagszeit betreut, an einem Nachmittag in der Woche ist schulfrei.

Die neue Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat; vgl. 2.2.2.) empfiehlt, den Unterricht auf der Primarstufe (einschliesslich Vorschule) vorzugsweise in Blockunterricht zu organisieren und sieht ein bedarfsgerechtes Angebot an Tagesstrukturen (vgl. 4.9.2.) vor.

- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>
- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>

3.10. Curriculum

Familienergänzende Kinderbetreuung

Es gibt keine Bildungspläne bzw. Curricula. Leitbilder von Kindertagesstätten oder Leitideen von Verbänden geben Grundsätze für die Betreuung und Förderung der Kinder vor.

Vorschule

Bis in die 1990er-Jahre gab es für die Vorschule relativ unverbindliche Richtlinien bzw. Rahmenvorgaben. 1992 verabschiedeten die Erziehungsdirektoren der Westschweizer Kantone und des Tessins gemeinsame Zielsetzungen für die Vorschule (Objectifs et activités préscolaires). Der Plan d'études romand (PER; vgl. 4.10.), der auch für die Vorschule Lernziele definiert, wird diese ersetzen. Die Vorschulen der Deutschschweizer Kantone arbeiteten bis Ende der 1990er-Jahre mit Rahmenplänen, Richtlinien oder Empfehlungen. 1999 ist der Lehrplan des Kantons Bern entwickelt worden, der von mehreren Deutschschweizer Kantonen übernommen worden ist, andere Deutschschweizer Kantone entwickelten eigene Lehrpläne.

Lehrpläne für die Vorschule heben eine ganzheitliche, fächerübergreifende am Entwicklungsstand des Kindes orientierte Bildung hervor. Es wird eine Entwicklung im sozioaffektiven, psychomotorischen und kognitiven Bereich betont. Der Unterricht der

Kulturtechniken (Lesen, Schreiben, Rechnen) ist mehrheitlich den Lehrplänen der Primarstufe vorbehalten. Es werden jedoch Vorläuferfertigkeiten für den Erwerb der Kulturtechniken geübt.

Im Rahmen der Neugestaltung der Schuleingangsstufe (vgl. 3.8.) und im Zusammenhang mit der neuen Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat; vgl. 2.2.2.: Vorverlegung des Schuleintrittsalters, Flexibilisierung der Einschulung) ist eine Diskussion um die Kerninhalte, mit denen sich vier- bis achtjährige Kinder auseinandersetzen sollen, notwendig. In der Schuleingangsstufe soll erstes schulisches Lernen – je nach Fähigkeit des Kindes – bereits ab Beginn möglich sein. Die bis anhin der Vorschule und der Primarstufe zugeordneten Inhalte müssen zusammengeführt und kontinuierlich in einem vierjährigen Prozess erarbeitet werden.

Zur Förderung der Sprachkompetenz haben verschiedene Deutschschweizer Kantone Empfehlungen zur Verwendung der deutschen Standardsprache (vgl. 1.4.) in der Vorschule herausgegeben.

- Objectifs et activités préscolaires: Suisse romande: Document adopté par la Conférence des chefs des départements de l'instruction publique de la Suisse romande et du Tessin (CDIP-SR+TI), le 11 juin 1992
- Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007: <http://edudoc.ch/record/24711>
- Lehrpläne (Auswahl): http://www.ides.ch/linkliste/mainLink_D.html → Lehrpläne
- Plan d'études romand (PER) (CIIP): in Erarbeitung

3.11. Methoden und Unterrichtsmittel

Familienergänzende Kinderbetreuung

Die Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung besitzen vorwiegend einen Betreuungsauftrag; die Arbeit der Betreuerinnen und Betreuer ist vornehmlich auf diese Zielsetzung ausgerichtet, dennoch übernehmen sie Bildungs- und Erziehungsaufgaben: Die Selbstentfaltung und das Zusammensein mit anderen Kindern stehen im Vordergrund der Zielkonzeptionen. Dabei soll die emotionale, soziale und kognitive Entwicklung der Kinder gefördert werden. Es werden entwicklungsfördernde Lebens-, Lern- und Spielorte angeboten. Das Spiel der Kinder wird entwicklungsfördernd eingesetzt. Methoden der frühkindlichen Förderung wie frühkindliche Sprachförderung oder musikalische Früherziehung werden angewendet.

Vorschule

Die Methoden orientieren sich am Entwicklungsstand der Kinder. Durch entsprechende Formen der Vermittlung sollen Neugier, Lernfreude und Lernbereitschaft geweckt und Grundlagen für den späteren Schuleintritt gelegt werden. Das Spiel steht im Zentrum des Erziehungs- und Bildungsgeschehens. Mit anregenden Lernumgebungen und -situationen schaffen die Lehrpersonen die Möglichkeit, dass die Kinder sich ihren biologischen, affektiven und kognitiven Bedürfnissen entsprechend entwickeln können. Projektunterricht und darbietender Unterricht können zur Anwendung kommen. Die Kinder machen Erfahrungen in verschiedenen Sozialformen.

Die Zusammenführung der Vorschuljahre mit den ersten Primarstufenjahren (Schuleingangsstufe; vgl. 3.8.) erfordert eine Weiterentwicklung der bisherigen Spiel-, Lern- und Lehrmethoden der beiden Stufen. Es sind entwicklungsspezifische Unterrichtsformen zu schaffen, die eine kontinuierliche Förderung der verschiedenen Lernprozesse der vier- bis

achtjährigen Kinder ermöglicht; individualisierter Unterricht und Konzepte der Flexibilität werden notwendig.

3.12. Evaluation, Übergang Vorschule/Primarstufe

Während der Vorschule findet bis anhin keine Evaluation der Kinder statt. Gegen Ende der Vorschule wird die Schulfähigkeit beurteilt und entschieden, ob ein Kind eingeschult oder um ein Jahr zurückgestellt wird. Kinder, die noch nicht bereit sind für einen erfolgreichen Schuleinstieg und nicht in allen Teilen schulreif sind, können in verschiedenen Deutschschweizer Kantonen eine Einschulungsklasse besuchen. Der Lehrstoff der ersten Regelklasse wird in Einschulungsklassen auf zwei Jahre verteilt. Am Ende der zweijährigen Einschulungsklasse erfolgt meistens ein definitiver Übertritt in die zweite Regelklasse.

Die Abklärung sowie der Entscheid über die Schulreife der Kinder sind kantonal verschieden geregelt. Lehrpersonen, schulpyschologische Dienste oder weitere Fachpersonen können eine Abklärung vornehmen. Nur wenige Kantone führen Schulreifetests durch. In Kantonen ohne Schulreifetests entscheidet die Lehrperson gemeinsam mit den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten über die Einschulung des Kindes. In einigen Kantonen liegt der endgültige Entscheid bei den zuständigen Behörden (lokale oder kantonale Schulaufsichtsbehörde).

Damit der Übertritt von der Vorschule in die Primarstufe von den Kindern nicht als Bruch erlebt wird (Wechsel der Lehrperson, des institutionellen Rahmens sowie häufig des Ortes), und damit der Übergang von der Vorschule in die Primarstufe flexibler und nach dem individuellen Entwicklungsstand des Kindes gestaltet werden kann, führen verschiedene Kantone Schulversuche zur Schuleingangsstufe durch (vgl. 3.8.). In diesem Zusammenhang erscheint das Fehlen einer Evaluationspraxis problematisch. Es sind Pilotversuche zu Evaluationsformen gestartet worden, in denen Einschätzungsraster oder Beurteilungsinstrumente für vier- bis achtjährige Kinder entwickelt werden.

- Kantonale Gesetzgebungen: <http://www.lexfind.ch/>
- EDK/IDES-Kantonsumfrage 2006/2007 → <http://www.edk.ch>

3.13. Fördermassnahmen

Die heilpädagogische Früherziehung (vgl. 10.6.) bietet für Kinder mit Behinderungen, Entwicklungsverzögerungen oder weiteren besonderen Bedürfnissen bis zum Eintritt in die obligatorische Schule Beratungs- und Therapiemassnahmen an. Für Kleinkinder bestehen ambulante und stationäre sonderpädagogische Angebote zur Frühförderung. In der Vorschule beinhaltet das Angebot integrativ ausgerichtete Schulungsformen, separierende Massnahmen, pädagogisch-therapeutische Massnahmen, Fördermassnahmen für besonders begabte Kinder oder Fördermassnahmen für fremdsprachige Kinder.

3.14. Privates Bildungswesen

Familienergänzende Kinderbetreuung

Die Einrichtungen und Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung werden mehrheitlich von privaten Organisationen oder Privatpersonen geführt. Es gibt auch

subventionierte private und öffentliche Einrichtungen. Die Bewilligung von Einrichtungen und Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung wird in der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) geregelt (vgl. 3.3.).

Vorschule

Die Mehrheit der Kinder besucht eine öffentliche Vorschule. Private Einrichtungen können sich an besonderen pädagogischen Konzepten orientieren (bspw. Montessori-Kindergärten, Rudolf-Steiner-Kindergärten, Waldkindergärten).

- Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO) vom 19. Oktober 1977: http://www.admin.ch/ch/d/sr/c211_222_338.html
- Verband Schweizerischer Privatschulen (VSP): <http://www.swiss-schools.ch/>
- Verband Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS): <http://www.krippenverband.ch/>
- Tagesfamilien Schweiz: <http://www.tagesfamilien.ch/>

3.15. Andere Organisationsmodelle und alternative Strukturen

Familienergänzende Kinderbetreuung

Spielgruppen sind nicht als substanzielle Entlastung für Eltern gedacht, sondern dienen zur Erweiterung der Begegnungs- und Erfahrungswelt der Kinder. Konstante Gruppen von sechs bis zehn Kindern im Alter zwischen drei und fünf Jahren treffen sich regelmässig für zwei bis drei Stunden. Es bestehen weder rechtliche Grundlagen noch bedürfen Leiterinnen oder Leiter einer Spielgruppe einer Ausbildung (vgl. 8.6.). Spielgruppen sind nicht überall melde- und bewilligungspflichtig. Die Trägerschaft von Spielgruppen sind private Organisationen oder Einzelpersonen. Spielgruppen finanzieren sich fast ausschliesslich über Elternbeiträge.

Kinderhorte übernehmen die Betreuung von Kindern im Vorschulalter hauptsächlich für die Zeiten ausserhalb des Unterrichts am Morgen, am Mittag und am Nachmittag. Inhaltlich ist die Hortbetreuung vor allem auf das sozialpädagogische Angebot (Freizeitgestaltung, Verpflegung) ausgerichtet. Der zeitliche Rahmen kann sich an der Vorschule orientieren, dabei ist die Betreuung während der Schulferien nicht garantiert. Hortleiterinnen und -leiter verfügen oft über pädagogisch und sozialpädagogisch orientierte Qualifikationen.

Neben diesen formellen Betreuungsformen kommen mehrheitlich **informelle Formen** der privaten Betreuung innerhalb des Familien- oder Bekanntenkreises oder durch eine Person im Anstellungsverhältnis zur Anwendung (vgl. 3.6.).

Vorschule

Wie auf der Primar- und der Sekundarstufe I gibt es (mehrheitlich private) Vorschulen, die Unterricht und Betreuung inklusive Verpflegung während des ganzen Tages anbieten (vgl. 4.9.2.). Diese Vorschulen sind in der Regel einer Tagesschule der obligatorischen Schule angeschlossen.

- IG Spielgruppen Schweiz: <http://www.spielgruppe.ch/>

3.16. Statistische Daten

Vorschule: Schülerinnen und Schüler, 2005/2006

Total	156 129
Geschlecht	
männlich	80 591
weiblich	75 538
Staatsangehörigkeit	
Schweiz	114 447
Ausland	41 682
Charakter der Schule	
öffentlich	142 261
privat, subventioniert	755
privat, nicht subventioniert	13 113

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

Vorschule: Lehrpersonen (öffentliche Schule), 2004/2005

Total	13 700
davon Frauen in %	94,6%
davon Ausländer und Ausländerinnen in %	2,0%
Vollzeitäquivalente	8 300

Quelle: Bundesamt für Statistik (BFS)

- Bundesamt für Statistik (BFS): <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index.html>